

AUSGABE 51
NOVEMBER 2023

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

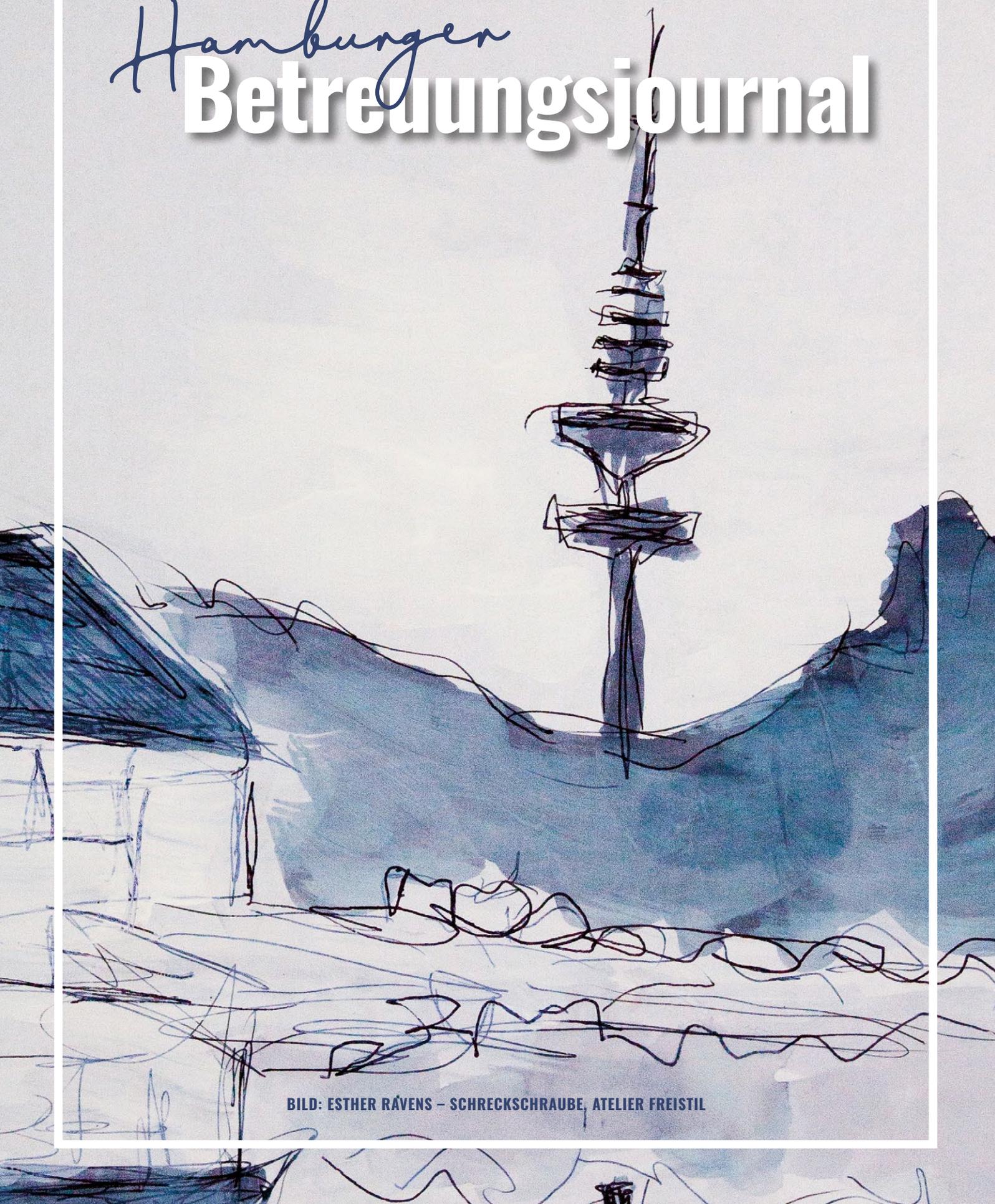


BILD: ESTHER RÁVENS – SCHRECKSCHRAUBE, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort

03 | Impressum

REFORMPROZESS

- 04 | Was ist zu tun, wenn die betreute Person stirbt?
- 07 | Qualität der rechtlichen Betreuung nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) – Aufgabenkreis der neuen Stammbehörde in Hamburg
- 09 | Rechtliche Betreuung: Von der Behörde ins Ehrenamt

TIPPS AUS DER BETREUERPRAXIS

- 11 | Die Reform der Pflegeversicherung: Was ändert sich für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen ab 2024?
- 15 | Mein Betreuer zieht um – wer übernimmt die Kautions bei einem Umzug?

HAMBURG LOTSE

- 16 | Rechtliche Betreuung als Ehrenamt macht glücklich!
- 17 | Betreuungsgerichtstag Nord 2023 – Laues Lüftchen oder Steife Brise?
- 18 | Rückschau – Tag der deutschen Einheit – Ein Fest der Bürger in Hamburg
- 19 | 040 - 200 14 14 – Die Infoline der Hamburger Betreuungsvereine

FILM-VORSTELLUNG

- 19 | „Ich entscheide für Dich“



**ATELIER
FREISTIL**
KUNST IN AKTION

TITELBILD

ESTHER RAVENS,
Jahrgang 1970, reist seit Oktober 2016 täglich aus Lüneburg ins Atelier.
Mit ihren farbstarken Zeichnungen hat sie sich in Lüneburg bereits einen Namen gemacht. Gekonnt verwandelt sie alltägliche Gegenstände in besondere Kompositionen.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nachdem wir mit unserer letzten Jubiläumsausgabe auf 25 Jahre Hamburger Betreuungsjournal zurückgeblickt haben, richten wir den Fokus nun wieder auf die aktuellen Themen rund um rechtliche Betreuung und Vorsorge.

Der Reformprozess spielt dabei weiterhin eine wichtige Rolle. So beschreibt die Rechtspflegerin Julia Lange vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek „Was ist zu tun, wenn die betreute Person stirbt?“. Dabei geht sie im Schwerpunkt auch auf die neuen Regelungen zur Schlussabwicklung ein. Anita Plato von der Hamburger Betreuungsstelle erörtert in ihrem

Beitrag den neuen Registrierungsprozess nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Hier gibt es einige Neuerungen gerade auch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Zur Frage der Selbstbestimmung betreuter Menschen berichtet Holger Kersten von der Betreuungsstelle Hamburg eindrucksvoll anhand seiner eigenen beruflichen Laufbahn über die Entwicklung der behördlich geführten Amtsvormundschaften früherer Zeiten bis hin zur heutigen Möglichkeit des Führens ehrenamtlicher Betreuungen unter Beachtung von Wunsch und Wille. In der Rubrik „Tipps aus der Betreuerpraxis“ geht Martina Brinkmann-Koch vom Pflegestützpunkt Hamburg-Mitte auf Kernthemen der Reform der Pflegeversicherung ein und beschreibt wesentliche Änderungen für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige ab 2024. Hannelore Schröder vom Betreuungsverein Leben mit Behinderung Hamburg beleuchtet in ihrem Beitrag Fragen rund um das Thema Mietkaution beim Umzug von Sozialleistungsempfängern. Dabei handelt es sich um ein sehr praxisrelevantes Thema, bei dem es immer wieder Fragen oder Missverständnisse gibt.

Im Bereich der regionalen Themen des „Hamburg Lotsen“ geht es um die Frage warum Ehrenamt in Hamburg glücklich macht und es gibt einen Erfahrungsbericht vom diesjährigen Betreuungsgerichtstag Nord. Einer der Höhepunkte in diesem Jahr war die Teilnahme der Hamburger Betreuungsvereine und der Hamburger Beratungsstelle am Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit. Frau Siem von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz schildert hierzu ihre Eindrücke im Rahmen einer Rückschau.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen des Betreuungsjournals beitragen. Dank dieses Engagements wird es das Betreuungsjournal auch weiterhin geben und insbesondere für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine sehr geschätzte und wichtige Lektüre darstellen.

Viel Freude beim Lesen.
Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL **51. AUSGABE, NOVEMBER 2023**

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.

Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

**Autorin**

Julia Lange

Dipl.-Rechtspflegerin
(FH)Amtsgericht
Hamburg-Barmbek,
Nachlass und
Betreuung

WAS IST ZU TUN, WENN DIE BETREUTE PERSON STIRBT?

In diesem Artikel wird für Personen jeweils die männliche Form genutzt. Dies erfolgt in Anlehnung an die Formulierung im Gesetzestext. Gemeint sind jedoch alle Menschen jeden Geschlechts und jeder Identität.

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung (§ 1870 BGB). In diesem Fall ist eine Schlussabwicklung durch die Betreuer erforderlich.

1. Allgemeine Pflichten

Mit der Beendigung der Betreuung endet die Vertretungsmacht des Betreuers. Der Betreuer ist nicht mehr befugt, Rechtsgeschäfte für den Betreuten vorzunehmen, z.B. über das Konto des Betreuten zu verfügen oder Verträge zu kündigen.

Für Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann jedoch eine Ausnahme gelten, bspw. die Sicherstellung der Versorgung von Haustieren. Die Organisation der Bestattung des Betreuten ist hingegen keine Angelegenheit, die der Betreuer zu erledigen hat. Dies ist Aufgabe der Angehörigen des Betreuten und gilt unabhängig davon, ob die Angehörigen Erben geworden sind oder nicht (§§ 10, 11 Hamburger Bestattungsgesetz). Wenn es keine Angehörigen gibt, veranlasst die zuständige Behörde die Bestattung.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Betreuer nicht verpflichtet, Renten- und Sozialleistungsträger, Kreditinstitute oder Vertragspartner über den Tod des Betreuten zu informieren. Allerdings kann eine entsprechende Information zu einer Erleichterung für den Betreuer führen, damit nach Beendigung seines Amtes nicht noch monatelang Post bei ihm eingeht.

Der Betreuer ist jedoch verpflichtet, das Betreuungsgericht über den Tod des Betreuten zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt (§ 1864 Abs. 2 S.1 BGB). Für das Betreuungsgericht ist es wichtig, dass der Betreuer dieser Pflicht nachkommt. Das Betreuungsgericht erhält keine Mitteilung vom Standesamt. Auch Pflegeheime oder Krankenhäuser informieren das Gericht nicht über den Tod. Eine Sterbeurkunde des Betreuten kann dem Betreuungsgericht vorgelegt werden, muss aber nicht.

Der Betreuer hat auch alle ihm bekannten potentiellen Erben zu be-

nachrichtigen. Wenn der Betreuer selbst einer von mehreren Erben – also Miterbe – des Betreuten geworden ist, sind die weiteren Miterben zu informieren. Wenn der Betreuer Alleinerbe des Betreuten geworden ist, entfällt diese Pflicht natürlich. Der Betreuer ist jedoch nicht verpflichtet, eine Erbenermittlung durchzuführen.

2. Herausgabe von Unterlagen und Vermögenswerten

Die im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen und Vermögenswerte sind von dem Betreuer an den Berechtigten herauszugeben (§ 1872 Abs. 1 BGB). Nach dem Tod des Betreuten sind seine Erben die Berechtigten. Anstelle der Erben können auch Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker oder Bevollmächtigte über den Tod hinaus Berechtigte sein.

Zu den Unterlagen, die herauszugeben sind, gehören insbesondere Urkunden, Ausweise, Schuldtitel, Bescheide und Kontoauszüge.

Nicht herausgegeben werden müssen die Notizen des Betreuers oder die Korrespondenz mit dem Betreuungsgericht.

Neben den Unterlagen sind sämtliche Vermögenswerte vom Betreuer an die Erben herauszugeben. Vermögenswerte können Bargeld, Sparbücher, Schmuck, Kontokarten oder auch Schließfachschlüssel sein. Die vorhandenen Vermögenswerte sind vom Betreuer in einem Bestandsverzeichnis zu verzeichnen (§ 260 BGB).

Sofern der Betreuer im Besitz eines Testaments des Betreuten ist, ist dieses im Original beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 Abs. 1 BGB).

Die Empfangsberechtigung der Erben kann sich der Betreuer durch einen Erbschein oder ein eröffnetes Testament nachweisen lassen. Sofern unklar ist, wer Erbe geworden ist, kann beim Nachlassgericht nach den dort bekannten Erben gefragt werden. Bei mehreren Erben hat die Herausgabe an alle Erben gemeinsam zu erfolgen. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass die Erben einem Miterben eine Vollmacht

für die Entgegennahme der Unterlagen und Vermögenswerte erteilen. Die Herausgabe erfolgt in diesem Fall an den bevollmächtigten Erben. Der Betreuer sollte sich den Erhalt der Unterlagen und Vermögenswerte vom Berechtigten schriftlich bestätigen lassen.

In vielen Fällen sind keine großen Vermögenswerte vorhanden und das vorhandene Vermögen reicht gerade so aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten (z.B. die Bestattungskosten) zu begleichen. Oft bleibt nur ein kleines Guthaben übrig, dem möglicherweise sogar noch Schulden gegenüberstehen. In diesen Fällen gibt es häufig keinen Erbschein, da sich die Beantragung für die Erben nicht lohnt. Wenn in diesen Konstellationen die Erben unbekannt sind, richtet das Nachlassgericht in der Regel von Amts wegen keine Nachlasspflegschaft ein.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Betreuers, zu entscheiden, ob und an wen er die Unterlagen und Vermögenswerte herausgibt. Der Betreuer muss ebenfalls nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die Herausgabe von der Vorlage eines Erbnachweises abhängig macht oder nicht.

Wenn eine Herausgabe nicht möglich ist, bspw. weil der Berechtigte nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, die Vermögensgegenstände bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg (Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg) zu hinterlegen (§ 372 BGB).

Eine Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die im Rahmen der Betreuung erlangt wurden und nicht herausgegeben sind oder nicht herausgegeben werden können, gibt es im Gesetz nicht. Eine Aufbewahrung für zehn Jahre wird jedoch regelmäßig empfohlen. Schuldtitel bspw. sollten aufgrund der Verjährungsfrist von dreißig Jahren jedoch entsprechend länger aufbewahrt werden.

3. Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

Beim Betreuungsgericht ist nach dem Tod des

Betreuten ein Schlussbericht einzureichen. Dieser kann kurz ausfallen. Er hat Angaben zu den Änderungen der persönlichen Verhältnisse seit dem letzten Jahresbericht und zur Herausgabe der Unterlagen und Vermögenswerte zu enthalten (§ 1863 Abs. 4 BGB). In dem Schlussbericht ist daher aufzunehmen, an wen welche Unterlagen und Vermögenswerte herausgegeben wurden.

Zudem ist der Betreuer ausweis an das Betreuungsgericht zurückzusenden (§ 290 Abs. 3 BGB).

Gehörte zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vermögenssorge, muss der Betreuer eine Vermögensübersicht oder, wenn er nicht zum Kreis der befreiten Betreuer gehört, eine Schlussabrechnung einreichen. Die Abgaben sind mit Belegen zu versehen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Vermögensübersicht sind an Eides statt zu versichern (§ 1872 Abs. 5 BGB). Die Schlussabrechnung des nicht befreiten Betreuers schließt an die letzte Jahresabrechnung an.

Die Pflicht gilt allerdings nur, wenn der Berechtig-

te dies verlangt oder wenn der Berechtigte sechs Monate nach dem Tod unbekannt ist. Der Betreuer muss daher den oder die Berechtigten (in der Regel: alle Erben) darüber informieren, dass er innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt des Hinweises die Erstellung einer Schlussrechnungslegung verlangen kann (§ 1872 Abs. 2 BGB). Dem Betreuungsgericht gegenüber ist nachzuweisen, dass der Berechtigte informiert wurde. Zudem muss der Betreuer mitteilen, ob der Berechtigte ausdrücklich oder durch Fristablauf auf die Erstellung einer Schlussvermögensübersicht oder Schlussabrechnung verzichtet hat. Es empfiehlt sich daher, diese Angaben, z.B. durch Beifügung einer Verzichtserklärung oder Bestätigung über den Erhalt des Hinweises, zu belegen. Um das Verfahren für sich abzuschließen, kann der Betreuer jedoch auch freiwillig eine Schlussrechnungslegung erstellen.

Wenn eine Schlussvermögensübersicht oder Schlussabrechnung vom Berechtigten verlangt wurde, ist diese vom Betreuer beim Betreuungsgericht einzureichen (§ 1873 Abs. 1 BGB). Dieses übersendet dann die Übersicht bzw. die



Abrechnung an den oder die Berechtigten. Eine Prüfung der Schlussrechnungslegung durch das Gericht erfolgt nur dann, wenn der Berechtigte die Prüfung verlangt oder der Berechtigte sechs Monate nach dem Tod unbekannt ist (§ 1873 Abs. 3 BGB). Eine vom Betreuer freiwillig eingereichte Schlussübersicht oder Schlussabrechnung muss durch das Gericht nicht geprüft werden.

Sofern durch den befreiten Betreuer Vermögen des Betreuten verwaltet wurde, hat dieser anstelle einer Schlussrechnungslegung auf Verlangen

des Berechtigten (s.o.) eine Vermögensübersicht nebst Belegen einzureichen und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern (§ 1872 Abs. 5 BGB).

Wenn eine Prüfung der Schlussrechnungslegung oder der Vermögensübersicht durch das Gericht zu erfolgen hat, übersendet das Gericht das Ergebnis seiner Prüfung an die Berechtigten. Diese können dann prüfen, ob Ansprüche gegen den ehemaligen Betreuer bestehen.

Das Betreuungsverfahren endet damit.

QUALITÄT DER RECHTLICHEN BETREUUNG NACH DEM NEUEN BETREUUNGSORGANISATIONSGESETZ (BtOG) – AUFGABENKREIS DER NEUEN STAMMBEHÖRDE IN HAMBURG.

Das Betreuungsrecht wurde zum 01. Januar 2023 grundlegend neu strukturiert. Mit dem Betreuungsorganisationsgesetz wurde ein neues Gesetz geschaffen, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer:innen vereint. Ein wichtiger Kernbereich der Reform ist die Sicherstellung der Qualität der rechtlichen Betreuung, wobei sich die Anforderungen an die beruflichen Betreuer:innen von denen an die ehrenamtlichen Betreuer:innen in vielen Bereichen unterscheiden.

Was müssen Berufsbetreuer:innen tun?

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wurde ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer:innen eingeführt, in welchem diese Personengruppe sowohl persönliche als auch fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen muss. Dazu gehören persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ein Mindeststandard an Sachkunde. Die Anforderungen an die Sachkunde im Einzelnen, auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen wird, sind in der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) detailliert geregelt. Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, wird die Betreuungsperson durch einen Verwaltungsakt registriert (Registrierungsbescheid) und darf die Betreuer Tätigkeit aufnehmen und bundesweit ausüben.



Autorin

Anita Plato

Betreuungsstelle
Hamburg

Leiterin der Stamm-
behörde Fachamt für
Hilfen nach dem
Betreuungsgesetz

Was müssen ehrenamtliche Betreuer:innen tun?

Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung setzt auch für die ehrenamtlichen Betreuer:innen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit voraus. Die ehrenamtliche Betreuungsperson hat der Stammbehörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein dürfen. Zu beachten ist, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) benötigt wird. Ein einfaches Führungszeugnis reicht nicht mehr aus und ein erweitertes Führungszeugnis ist nicht erforderlich. Im Antrag ist Name und Anschrift der Stammbehörde anzugeben, da das behördliche Führungszeugnis unmittelbar an die Stammbehörde übersandt wird.

Die Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis wird von der Betreuungsperson online beim zentralen Vollstreckungsportal der Justiz beantragt und das als PDF Datei gespeicherte Ergebnis der Stammbehörde übersandt. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der erforderlichen Schuldnerauskunft nicht um die Selbstauskunft der Schufa handelt. Bei Fragen diesbezüglich und selbstverständlich bei allen anderen Fragen steht den Betreuungspersonen die Behörde beratend zur Seite.

Anders als bei beruflichen Betreuer:innen (Vorlagepflicht alle drei Jahre) besteht für ehrenamtliche Betreuungspersonen keine Pflicht zur regelmäßigen Vorlage von Führungszeugnis und Schuldnerauskunft bei der Stammbehörde nach deren Bestellung. Ebenfalls sind der Sachkundennachweis oder betreuungsrechtliche Vorkenntnisse keine Voraussetzung für die Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen. Um jedoch die Qualität der Betreuung auch bei ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu gewährleisten bzw. zu verbessern, hat der Gesetzgeber bei Fremdbetreuer:innen (Personen, die keine familiäre Beziehung oder persönliche

Bindung zu dem Betroffenen haben) die *Pflicht* und bei Angehörigenbetreuer:innen (familiäre oder persönliche Bindung vorhanden) die *Möglichkeit* zur Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein festgeschrieben. Im ersten Fall ist die abgeschlossene Vereinbarung bzw. die Bestätigung des Abschlusses dieser Vereinbarung bei der Stammbehörde einzureichen. Im zweiten Fall teilt die Stammbehörde Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuungsperson einem am Wohnsitz der ehrenamtlichen Person anerkannten Betreuungsverein unverzüglich mit, um so dem Verein eine Kontaktaufnahme zu der Betreuungsperson zu ermöglichen.

Zuständigkeit und Aufgabenkreis der Stammbehörde

Die mit dem neuen Gesetz entstandene bzw. neu gegründete hamburgische Stammbehörde ist für die Umsetzung der oben beschriebenen Aufgaben und gesetzlichen Anforderungen zuständig. Wir tun aber noch viel mehr. Wir stehen sowohl den ehrenamtlichen als auch den beruflichen Betreuungspersonen mit Rat und Tat zur Seite und „überwachen“ in Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten laufend die Qualität der geführten Betreuungen. Ein wichtiger Teil unserer Arbeit ist die Akquise der Betreuer:innen, deren tatkräftige Unterstützung so dringend benötigt wird. Zu diesem Zweck finden bei uns einmal im Monat Informationsveranstaltungen statt, in denen den Interessent:innen sowohl das Berufsbild an sich als auch die Voraussetzungen für die Ausübung der Betreuer Tätigkeit näher erläutert werden. Die Termine können über unsere Beratungsstelle angefragt werden.

Kommen Sie mit an Bord!

RECHTLICHE BETREUUNG: VON DER BEHÖRDE INS EHRENAMT

Als ich 1990 als Sozialpädagoge in der Sozialbehörde meine Tätigkeit begann, wurde ich u.a. Amtsvormund für 40 Menschen, die in der Ev. Stiftung Alsterdorf wohnten und lebten.

Damals war die Sozialbehörde für über 5.000 Menschen zum Amtsvormund oder -pfleger bestellt. Dies vor einer sehr belasteten Vergangenheit, die 1921 mit der Bildung des Pflegeamtes in Hamburg begann und Amtsvormundschaften ordnungspolitisch verstand. Menschen, die vom allgemeinen Bild der Gesellschaft abwichen, wurden entrechtet und häufig weggesperrt. In der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde seit 1934 die Sammelvormundschaft genutzt, um Menschen Gewalt anzutun: sie gegen ihren Willen zu sterilisieren, in Arbeitsdiensten zu sammeln und auf Dauer wegzusperren.

Es gab keine Aufschreie, keinen Widerstand aus der Gesellschaft – im Zusammenspiel der Behörde mit den Gerichten gab es keine Öffentlichkeit.

Auch in den 50er und 60er Jahren wurde die Amtsvormundschaft in Hamburg weiter genutzt, um Menschen in Versorgungsheimen und in der Psychiatrie zu verwahren. Die Lebensperspektiven der Einzelnen nahmen einen entsprechenden Verlauf. Auch damals war die Öffentlichkeit ausgesperrt, aber auch überwiegend desinteressiert.

Erst mit Beginn der 70er Jahre gab es mehr und mehr kritische Haltungen und Stimmen zu diesem System der Entrechtung und Verwahrung. Die Kritik an der Psychiatrie in den 80er Jahren stieß die Reform des Vormundschaftsrechts an, die 1992 zur Einführung des Betreuungsrechts führte. Vormundschaften wurden aufgehoben oder



Autor

Holger Kersten

Betreuungsstelle
Hamburg



wurden zu Betreuungen, Amtsbetreuungen waren nicht mehr vorgesehen.

Und besonders: der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde weit nach vorne gestellt. Damit wurde auch in Hamburg ein Meilenstein gelegt, der das System rechtlicher Vertretung für Menschen mit Hilfebedarf grundlegend veränderte.

In Hamburg entstanden die Betreuungsvereine, anerkannt und finanziell gefördert von der Sozialbehörde. Mehr und mehr Vereine gründeten sich, für jeden Hamburger Bezirk und die bekannten zielgruppenorientierten Vereine.

Es gab Werbeaktionen zur Gewinnung außerfamiliärer ehrenamtlicher Betreuer:innen, gemeinsame Fachtage zur Fortbildung und allgemein bis heute immer mehr Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements.

Als neuer Amtsvormund versuchte ich damals, Alsterdorf „zu verstehen“. Ev. Stiftung Alsterdorf – tatsächlich in der Bevölkerung eher noch bekannt als die Alsterdorfer Anstalten.

Die Stiftung hatte die kritische Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit und die internen Umwürfe, die Mitte der 70er Jahre begannen, in ersten Schritten hinter sich, öffnete sich mehr und mehr und stellte sich neu auf.

Ich machte mich auf den Weg, die mir anvertrauten Menschen kennenzulernen. Aus den Behördenakten gab es kaum etwas Persönliches über die einzelne Person zu erfahren.

Ich hatte noch wenige Erfahrungen in der Begegnung mit Menschen mit Behinderung. Mein Gegenüber, oft doppelt so alt wie ich, war auch verunsichert: ein junger Mann als „mein“ neuer Amtsvormund, der mich fragt, der von mir etwas wissen will – kann das alles stimmen?

Ich erlebte die vielen unterschiedlichen Begegnungen als Geschenk, wir haben gemeinsam Lebenswege zum Teil neu gelenkt: Umzüge in Wohngruppen außerhalb des Geländes von Alsterdorf, neue Beschäftigungen in Werkstätten, kritisch-klärende Gespräche mit der Leitung von Alsterdorf und: Hochzeiten feiern, die vorher verboten waren.

Ich habe viele Familien kennengelernt, deren Angehörige in Alsterdorf lebten. Ihre Kontakte

zueinander waren oft verstellt von der Totalität des Wohnens in der Anstalt. Man hat sich oft nicht getraut, den Mund aufzumachen, sich kritisch zu äußern und Rechte und Veränderungen für seine Angehörigen einzufordern.

Damals bot der Vorrang des Ehrenamts in der Betreuung eine große Chance. In vielen Betreuungen konnte ich mein Amt an familiäre Betreuer:innen oder an von Betreuungsvereinen gewonnene außerfamiliäre Betreuer:innen übergeben.

Mit der ehrenamtlichen Betreuung, die so viel mehr ist als die anonyme verwahrende Verwaltung wie früher durch die Behörde, werden die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person zum Maßstab und damit ihre Freiheitsrechte geschützt. Es wird Öffentlichkeit und ein Bezug zu anderen Menschen in der Gesellschaft hergestellt und mit dem es uns gelingt, dass sich das eingangs erwähnte Unrecht nicht wiederholt.



DIE REFORM DER PFLEGEVERSICHERUNG: WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGE- BEDÜRFTIGE MENSCHEN UND IHRE ANGEHÖRIGEN AB 2024?

Mit dem **Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)** hat die Bundesregierung in diesem Jahr eine neue Pflegereform auf den Weg gebracht.

Die Ziele des im Mai 2023 im Bundestag verabschiedeten Gesetzes sind laut Bundesgesundheitsministeriums die Stärkung der häuslichen Pflege, die Verbesserung der Leistungen und die Begrenzung der finanziellen Belastungen.

Dafür wurden u.a. verschiedene Maßnahmen beschlossen, die ab 2024 schrittweise in Kraft treten.

Die wichtigsten Leistungsveränderungen im Überblick:

Schrittweise Erhöhung des Pflegegeldes und der Pflege-Sachleistungen sowie aller weiterer Leistungen

Pflegebedürftige Menschen, die z.B. von Angehörigen oder Freunden gepflegt werden, erhalten ab 01. Januar 2024 5% mehr Pflegegeld. Das Gleiche gilt für Menschen, die durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden und Pflege-Sachleistungen beziehen. Sie profitieren ebenfalls von einer Erhöhung um 5%.

Die nächste Anhebung der Leistungsbeträge ist zum 01. Januar 2025 geplant. Dann sollen aber nicht nur die Geld- und Sachleistungen um 4,5 % steigen, sondern auch alle anderen Leistungsbeträge in der Pflegeversicherung. Egal, ob im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich.

Zum 1. Januar 2028 steigen die Pflegeleistungen erneut. Die Höhe steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, da sie sich an der Kerninflationsrate der vergangenen 3 Kalenderjahre orientieren soll. Zukünftig wird es einmal mehr darum gehen, Leistungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu dynamisieren und die Finanzierung der Pflegeversicherung insgesamt auf eine solide Grundlage zu stellen. Konkrete Vorschläge dazu sollen von der Bundesregierung bis Ende Mai 2024 erarbeitet werden.



Autorin

Martina Brinkmann-Koch

Diplom-Pflegewirtin (FH)

Pflegestützpunkt
Hamburg-Mitte

Telefon:
040 / 428 99 10 - 50

E-Mail:
martina.brinkmann-koch@
hamburg-mitte.
hamburg.de

Die Leistungserhöhungen im nächsten Jahr sehen folgendermaßen aus:

Pflegegrad	Pflegegeld pro Monat ab Jan. 2024	Pflege-Sachleistungen pro Monat ab Jan. 2024
2	332 € (bisher 316 €)	761 € (bisher 724 €)
3	573 € (bisher 545 €)	1432 € (bisher 1363 €)
4	765 € (bisher 728 €)	1778 € (bisher 1693 €)
5	947 € (bisher 901 €)	2200 € (bisher 2095 €)

Erhöhung der Leistungszuschläge im Pflegeheim

Pflegebedürftige Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen erhalten von der Pflegeversicherung Leistungszuschläge für die pflegebedingten Aufwendungen.

Die Leistungszuschläge werden ab dem Pflegegrad 2 gewährt und in Abhängigkeit von der Verweildauer gezahlt.

Mit der Erhöhung der Zuschläge ab dem 01. Januar 2024 sollen auch Pflegeheimbewohnerinnen und Bewohner von der Pflegereform profitieren.

Verweildauer	Leistungszuschlag ab 01.01.2024
Bis 12 Monate	15% (bisher 5%)
13 bis 24 Monate	30% (bisher 25%)
25 bis 36 Monate	50% (bisher 45%)
Ab dem 37. Monat	75% (bisher 70%)

Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte

Eine weitere Änderung betrifft das so genannte Pflegeunterstützungsgeld. Pflegenden Angehörige können sich von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie in einer akuten Pflegesituation kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren oder übernehmen müssen. Für die Zeit der Freistellung erhalten sie eine Lohnersatzleistung, die bislang einmalig für 10 Arbeitstage von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person übernommen wurde. Ab dem 01. Januar 2024 steht Angehörigen dieses Geld nun für bis zu 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die Tage können bei Bedarf über das Jahr verteilt werden, sofern mehrere akute Pflegesituationen auftreten.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden ab dem 01. Juli 2025 zu einem „Gemeinsamen Jahresbetrag“ von 3.539€ pro Kalenderjahr zusammengeführt. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen der Verhinderungspflege an die der Kurzzeitpflege angeglichen werden sollen. Das bedeutet, dass die Vorversicherungszeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege entfällt. Der gesamte Betrag steht sofort mit dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 zur Verfügung und kann flexibel je nach Bedarf für beide Leistungsarten eingesetzt werden.

Die zeitliche Höchstdauer wird angepasst und beträgt dann sowohl für die Kurzzeitpflege als auch für die Verhinderungspflege jeweils maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr. Während dieser Zeit wird die Hälfte des zuvor bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Ist die Ersatzpflegekraft mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt, verschwägert oder wohnt mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt kann statt des bisherigen 1,5 fachen Satzes des Pflegegeldes mit dem Inkrafttreten des „Gemeinsamen Jahresbetrages“

das doppelte Pflegegeld beansprucht werden.

Um Eltern von schwerstpflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in den Pflegegraden 4 und 5 früher zu entlasten, gelten die Regelungen des Gemeinsamen Jahresbetrages für sie bereits ab 01. Januar 2024. Eine Erhöhung der Leistungsbeträge ist allerdings erst wie geplant ab 01. Januar 2025 vorgesehen.

Auskunftsrecht zu in Anspruch genommenen Pflegeleistungen

Pflegebedürftige Menschen können ab 1. Januar 2024 mehr Informationen über verbrauchte Leistungen und abgerechnete Kosten erhalten. Die Pflegekassen sind aufgefordert, pro Kalenderhalbjahr eine Übersicht zu erstellen, die auf Wunsch der Versicherten nicht nur die in Anspruch genommenen Leistungen enthält, sondern auch die von den Leistungserbringern (z.B. ambulanten Pflegediensten) eingereichten Rechnungen.

Durch die Verpflichtung zu mehr Transparenz wird es für die Betroffenen einfacher, einen Überblick über die bereits ausgeschöpften sowie die noch zur Verfügung stehenden Leistungen zu erlangen.

Information und Beratung bei den Hamburger Pflegestützpunkten

Wenn Sie zum Beispiel

- Fragen zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz oder insgesamt zur Pflegeversicherung haben,
 - sich über pflegerische Angebote, deren Kosten und Finanzierung informieren möchten,
 - Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz oder einem ambulanten Pflegedienst benötigen oder
 - Hilfe bei der Beantragung von Versicherungs- oder Sozialleistungen wünschen,
- dann wenden Sie sich gern an einen der 9 Hamburger Pflegestützpunkte!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten

neutral, vertraulich und kostenlos zu allen Fragen rund um die Themen Pflege und Hilfen im Alltag.

Pflegestützpunkt Hamburg-Mitte

Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 50
E-Mail: pflegestuetzpunkt@hamburg-mitte.hamburg.de

Pflegestützpunkt Altona

Achtern Born 135, 22549 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 10
E-Mail: pflegestuetzpunkt@altona.hamburg.de

Pflegestützpunkt Eimsbüttel

Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 30
E-Mail: pflegestuetzpunkt@eimsbuettel.hamburg.de

Pflegestützpunkt Hamburg-Nord

Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 60
E-Mail: pflegestuetzpunkt@hamburg-nord.hamburg.de

Pflegestützpunkt Wandsbek Markt

Wandsbeker Allee 62, 22041 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 70
E-Mail: pflegestuetzpunkt@wandsbek.hamburg.de

Pflegestützpunkt Rahlstedt

Wandsbeker Allee 62, 22041 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 80
E-Mail: pflegestuetzpunkt-rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Pflegestützpunkt Bergedorf

Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 20
E-Mail: pflegestuetzpunkt@bergedorf.hamburg.de

Pflegestützpunkt Harburg

Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 40
E-Mail: pflegestuetzpunkt@harburg.hamburg.de

Pflegestützpunkt für Kinder und Jugendliche Beratungszentrum sehen | hören | bewegen | sprechen

Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg
Telefon: 040 / 428 99 10 - 90
E-Mail: pflegestuetzpunkt-kinder@hamburg-nord.hamburg.de

Beratung, Begleitung und Unterstützung bei Beschwerden im Bereich Pflege:

Beschwerdetelefon Pflege
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040 / 28 05 38 22
E-Mail: beschwerdetelefon-pflege@hamburg-mitte.hamburg.de

Sprechzeiten/Erreichbarkeit

Die Pflegestützpunkte sind montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8-12 Uhr sowie donnerstags von 14-18 Uhr telefonisch erreichbar.

Termine für persönliche Beratungsgespräche oder Hausbesuche können jederzeit vereinbart werden.

Das Beschwerdetelefon Pflege ist montags, dienstags und freitags in der Zeit von 9-12 Uhr sowie donnerstags von 14-17 Uhr telefonisch erreichbar.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

- www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte/
- www.hamburg.de/beschwerdetelefon-pflege



MEIN BETREUER ZIEHT UM – WER ÜBERNIMMT DIE KAUTION BEI EINEM UMZUG?

Bei einem Umzug und der Anmietung einer Wohnung muss in aller Regel eine Kautions- oder Sicherheitsleistung an den Vermieter*in bezahlt werden.

Für Sozialhilfeempfänger*innen gilt, dass die Kautionsleistung vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen wird. Natürlich nur dann, wenn die zuständige Behörde dem Umzug zugestimmt hat und der Leistungsempfänger die Summe nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Es gilt jedoch: Eine Mietkaution wird lediglich als Darlehen vorgestreckt, das allerdings später wieder zurückgezahlt werden muss. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten von 5 % des maßgebenden Regelsatzes und erfolgt ab dem Monat nach Auszahlung des Darlehens. Der aufzuwendende Betrag wird vom Sozialhilfeträger vom Regelsatz einbehalten bis das Darlehen für die Mietkaution komplett getilgt ist.

Endet der Leistungsbezug muss das noch nicht aufgerechnete Darlehen erstattet werden. Es wird eine Vereinbarung getroffen, die die Rückzahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelt. Es können auch Ansprüche erlassen werden, wenn

Autorin

Hannelore Schröder

Leben mit Behinderung

Elternverein e.V.

Betreuungsverein für
behinderte Menschen



die wirtschaftliche Lage des Betroffenen eine Rückzahlung nicht zulässt (§ 44 SGB II).

Die Neuregelung gilt für alle Darlehen, die ab dem 01.01.2023 bewilligt werden. Für Bezieher von SGB II Leistungen gilt die Neuregelung ab dem 01.07.2023 (die vorherige Regelung betrug 10% vom maßgebenden Regelsatz).

Achtung: Für Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wurde vor Einführung des Bürgergeldes am 01.01.2023 das Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile während des Leistungsbezugs nicht aufgerechnet. Das hat sich nun geändert und das Darlehen muss ebenfalls in Raten zurückgezahlt werden.

RECHTLICHE BETREUUNG ALS EHRENAMT MACHT GLÜCKLICH!

Autoren: Die Redaktion

Ehrenamtliches Engagement in Deutschland ist groß. Rund 30 Millionen Menschen engagieren sich überall in unserer Gesellschaft für das Gemeinwohl. Jede Person kann etwas, was anderen guttut. In allen Lebensbereichen wie Sport, Kultur und Bildung gibt es ehrenamtliche Personen. Auch in der rechtlichen Betreuung gibt es viele ehrenamtliche Personen – Familienangehörige, Freunde, Bekannte, Nachbarn und auch fremde Menschen. Zufriedenheit, Glück und Menschen, die im Leben unterstützen, sind das Beste, was einem passieren kann. Sich für andere Menschen zu engagieren ist wundervoll. Sie als Helfende leisten nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft, sondern bringen für jeden Menschen, den sie begleiten, Glück in sein oder ihr Leben. Das ist für uns alle eine Bereicherung.

Menschen haben unterschiedliche Motivationen und würden ihre Aufgabe im Ehrenamt unterschiedlich beschreiben. Wir haben über 100 ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen befragt und haben ganz wundervolle Zuschriften erhalten. Wir wünschen uns noch mehr ehrenamtliche Personen in der rechtlichen Betreuung in Hamburg. Hier ein paar kleine Gründe, warum Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren sollten:

„Den Mitmenschen helfen, wo diese sich selbst nicht mehr helfen können. Nicht immer leicht, manchmal anspruchsvoll, aber auch ganz unverhofft urkomisch bis hin zu herzerwärmend, und dies macht sicherlich auch glücklich. Jeder sollte mal überlegen, ob und inwieweit sie oder er sich einbringen können.“ (Frau H. ehrenamtliche Fremdbetreuerin)

„An dem Ehrenamt macht Spaß, es anderen Men-

schen zu ermöglichen, den Wunsch des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen. Dabei macht die rechtliche Betreuung es besonders, das eigene Wissen zu erweitern, Verantwortung zu übernehmen und vor allem dem Betreuten eine Stimme zu geben. Es können neue Kontakte zu interessanten Menschen geknüpft werden und die Dankbarkeit der betreuten Person ist wunderbar.“ (Herr W. ehrenamtlicher Betreuer aus der Familie)

„Ich übe das Ehrenamt gerne aus, weil ich Menschen helfen möchte, denen es nicht so gut geht wie mir. Man bekommt Dankbarkeit, und ich freue mich, dass sich keiner Sorgen machen muss. Es ist eine große Verantwortung. Man setzt sich für die Bedürfnisse von Betroffenen ein und entlastet in schwierigen Situationen. Ein großer Vorteil dieser Tätigkeit ist die zeitliche Unabhängigkeit. Es macht Spaß und hilft direkt anderen Personen.“ (Herr T. ehrenamtlicher Fremdbetreuer)

„Es war der ausdrückliche Wunsch der zu betreuenden Person und das Vertrauensverhältnis zwischen uns wurde noch weiter gestärkt. Durch das neue Betreuungsgesetz fühle ich mich motiviert, viel mehr auf die Bedürfnisse und Wünsche meiner zu betreuenden Person eingehen zu können und gleichzeitig ihre Interessen gegenüber Außenstehenden besser zu vertreten. Seit dem Wechsel der Betreuungsperson – von Berufsbetreuer auf Familienbetreuerin – hat meine zu betreuende Person Ängste ab- und Selbstvertrauen aufgebaut. Meine betreute Person hat ihren Humor wiedergefunden und ist glücklicher. Die rechtliche Betreuung hilft mir, meiner betreuten Person mehr Lebensqualität zu geben.“ (Frau M. ehrenamtliche Betreuerin aus der Familie)

Sie als ehrenamtlich Engagierte verdienen Respekt und größte Anerkennung. Allen möchten wir

sagen: Danke, danke für Ihre Zeit und Ihre Geduld, die Sie anderen Menschen entgegenbringen. Es ist uns bewusst, dass sie keine leichte Tätigkeit als ehrenamtliche und bevollmächtigte Personen ausüben. Wir wissen, dass sie sich auch manchmal streiten mit ihren zu betreuenden Personen, Behörden, Ärzten, Pflegeheimen und vielen anderen. Sie verbinden Menschen miteinander, egal woher sie kommen und welchen gesellschaftlichen Stand sie haben. Sie schaffen gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie überwinden

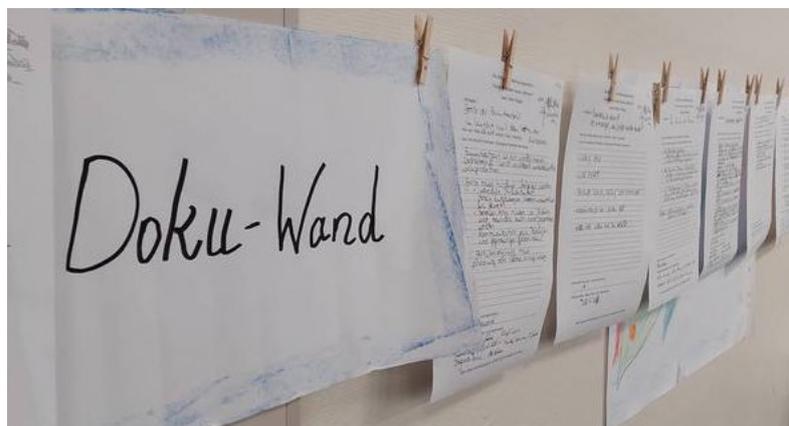
Grenzen und unterstützen dort, wo es am meisten gebraucht wird. Es macht uns von Herzen stolz, dass Sie Ihre Energie, Ihr Können und Ihre Zeit für andere Menschen einsetzen.

Vielen Dank dafür, dass es Sie gibt! Engagieren Sie sich in der rechtlichen Betreuung. Wir freuen uns über jeden Menschen, der*die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Sie sind herzlich willkommen. Informationen finden Sie bei jedem Betreuungsverein!

BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD 2023 – LAUES LÜFTCHEN ODER STEIFE BRISE?

Der Betreuungsgerichtstag 2023 in Lübeck stand unter dem großen Stern der Reform. Der Betreuungsgerichtstag Nord ist eine Veranstaltung für alle Beteiligten an einem Betreuungsverfahren – Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Selbstvertreter*innen, berufliche Betreuer*innen

und ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Mitarbeitenden der Betreuungsvereine. An zwei Tagen die gemeinsam verbracht worden sind, gab es eine Podiumsdiskussion und mehrere Kleingruppen zu unterschiedlichen Themengebieten der Betreuungslandschaft.



Bei einem Open Space am zweiten Tag konnten alle Mitwirkenden eigene Themen entwickeln und mit anderen teilen. Die Frage nach dem lauen Lüftchen oder der steifen Briese konnte am Ende jeder Teilnehmende für sich selbst beantworten. Die Veranstaltung war ein großartiger

Austausch von allen ca. 200 teilnehmenden Personen. Der Betreuungsgerichtstag Nord findet alle 2 Jahre hier bei uns im Norden statt. Seien Sie das nächste Mal Teil davon und gestalten Sie die Betreuungslandschaft mit. Wir freuen uns auf Sie!



Autorin

Andrea Siem

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

RÜCKSCHAU – TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT – EIN FEST DER BÜRGER IN HAMBURG

Beim Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit wurde wieder einmal deutlich, wie wertvoll das gemeinsame Engagement von Mitarbeitenden der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und der Hamburger Betreuungsvereine für die Betroffenen und die Allgemeinheit ist. Mein Referat hatte die Beteiligung angestoßen und die Organisation begleitet. Als ich am 2. Oktober nachmittags den Stand besuchte, war ich sehr positiv überrascht, wie viel Zulauf dieser hatte. Bei der Planung waren nämlich u.a. Ideen entwickelt worden, wie unserem Thema unter all den anderen Angeboten die gebührende Aufmerksamkeit verschafft werden könnte. So stand beispielsweise ein Glücksrad bereit, für dessen Nutzung aber zumindest während meiner Anwesenheit aufgrund des großen Andrangs gar kein Bedarf war. Die Besucherinnen und Besucher des Bürgerfests kamen sowohl aus allgemeinem Interesse, ohne Vorkenntnisse, als auch mit ganz konkreten Fragen auf die Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungsvereine und der Beratungsstelle zu. Diese sind dem erfreulich starken Zuspruch unermüdlich, ausgesprochen zugewandt und selbstverständlich äußerst kompetent begegnet: vieles konnten sie direkt beantworten, ergänzend verwiesen sie auf ihre weiterführenden Beratungsangebote und auch die gezielt verteilten Informationsmaterialien fanden reichlich Abnehmerinnen und Abnehmer. Insgesamt ist es nach meinem Eindruck durch die Mitwirkung am Bürgerfest gelungen, mehr Bewusstsein für die Relevanz der Thematik Rechtliche Betreuung samt Vorsorgemöglichkeiten zu schaffen. Ich möchte mich an dieser Stelle nochmals bei allen Beteiligten herzlich für ihren beeindruckenden Einsatz „vor und hinter den Kulissen“ bedanken!

040-200 14 14

DIE INFOLINE DER HAMBURGER BETREUUNGSVEREINE

Von **montags bis freitags** in der Zeit **von 9 bis 16 Uhr** bieten die Hamburger Betreuungsvereine seit September 2022 zusätzlich zu ihren allgemeinen Sprechzeiten unter **040 - 200 14 14** Informationen rund um die rechtliche Betreuung und Vorsorgeverfügungen an.

Es wurde dafür die einheitliche Rufnummer eingerichtet. Bei Anwahl dieser Nummer werden die Anrufer automatisch an den jeweils mit der Telefonbereitschaft betrauten Betreuungsverein umgeleitet. Die Hamburger Betreuungsvereine haben sich die Sprechzeiten untereinander aufgeteilt.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen, Bevollmächtigte und andere interessierte Hamburger:innen erreichen in dieser Zeit Mitarbeitende der Betreuungsvereine, die in kurzen Gesprächen kompetent und praxiserfahren weiterhelfen. Sollte Bedarf an einer ausführlichen Beratung bestehen, werden die Ratsuchenden an den jeweils für Sie örtlich zuständigen Betreuungsverein oder passenden Zielgruppenverein verwiesen.

Die Infoline ist z.B. bei Fragen zu folgenden Themenbereichen behilflich:

- Was ist eine Vorsorgevollmacht?
 - Was ist der Unterschied zur rechtlichen Betreuung?
 - Welche Aufgaben haben Bevollmächtigte und welche rechtlich Betreuende?
 - Wie schützen und achten Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer:innen das Selbstbestimmungsrecht der Vollmachtgeber:innen bzw. der betreuten Menschen?
 - Wann dürfen Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer:innen von ihrem Stellvertretungsrecht Gebrauch machen?
 - Welche Eignungsvoraussetzungen gibt es, um ehrenamtlich als bevollmächtigte Person oder rechtliche Betreuer:in tätig zu sein?
 - Bekommt man Aufwendungen ersetzt?
 - Gibt es einen Versicherungsschutz?
- u.v.m.

Nutzen Sie die Infoline 040- 200 14 14 und machen Sie sie gern weiter bekannt!

FILM-VORSTELLUNG

ICH ENTSCHEIDE FÜR DICH

„WENN ANGEHÖRIGE ZU BETREUERN WERDEN“

Für ihren Film begleiteten Ann-Kirstin Danzenbacher und Florian Hellwig betroffene Menschen im Rahmen der 37°-Dokumentationsreihe des ZDF. In verschiedenen Beispielen wird deutlich, wie anspruchsvoll die Umsetzung der Wünsche und des Willens beeinträchtigter Menschen ist.

Die rechtliche Vertretung wird hier in eindrucksvoller Weise dargestellt und ausnahmsweise mal nicht aus negativer Sicht erzählt - unbedingt empfehlenswert.

[zdf.de](https://www.zdf.de) (Mediathek)

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr



Hamburg

**Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863 - 6070, Fax: (040) 42790 - 2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



**Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
Zukunftswerkstatt Generationen e.V.**

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Di: 7.30 – 12.00 Uhr
Do: 12.30 – 17.30 Uhr



jhj Hamburg e.V.

Leverkusenstraße 33, 22761 Hamburg
Telefon: (040) 306 882 - 0, Fax: (040) 306 882 - 10
E-Mail: verein@jhj-hamburg.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr



**Leben mit Behinderung Hamburg
Elternverein e.V. Betreuungsverein
für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



**Diakonieverein
Vormundschaften und Betreuungen e.V.**

in Altona:

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdamms 18, 20099 Hamburg

Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 - 29
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Werktags von 9.00 – 16.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von
9:30 bis 12:00 Uhr
im Amtsgericht Hamburg Altona,
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung

Website: www.diakonieverein-hh.de



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

**insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Migranten